



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2017  
(OR. en)

10068/16  
COR 1

EF 182  
ECOFIN 588  
DELECT 110

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. März 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 1861 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung C(2016) 3337 final

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1861 final.

---

Anl.: C(2017) 1861 final

Brüssel, den 15.3.2017  
C(2017) 1861 final

**BERICHTIGUNG**

**vom 15.3.2017**

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung**

**C(2016) 3337 final**

## BERICHTIGUNG

### der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung

C(2016) 3337 final

In Erwägungsgrund 3:

*anstatt:* „Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“

*muss es heißen:* „Richtlinie 2014/65/EU“

Erwägungsgrund 12 Satz 2:

*anstatt:* „Dadurch dürfte zudem die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, wie sich solche Vereinbarungen auf die Kosten auswirken, die der Anleger zu tragen hat, und ob die Vereinbarungen mit Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/65/EG in Einklang stehen.“

*muss es heißen:* „Dadurch dürfte zudem die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, wie sich solche Vereinbarungen auf die Kosten auswirken, die der Anleger zu tragen hat, und ob die Vereinbarungen mit Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Einklang stehen.“

Artikel 2:

*anstatt:*

- a) „Passiver Auftrag“ bezeichnet einen in das Auftragsbuch eingetragenen Auftrag, der Liquidität bereitstellt;
- b) „Aggressiver Auftrag“ bezeichnet einen in das Auftragsbuch eingetragenen Auftrag, der Liquidität entzieht;
- c) „Gelenkter Auftrag“ bezeichnet einen Auftrag, bei dem der Kunde vor der Ausführung eines Auftrags einen bestimmten Handelsplatz angegeben hat.“

*muss es heißen:* „Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „passiver Auftrag“ einen in das Auftragsbuch eingetragenen Auftrag, der Liquidität bereitstellt;

- b) „aggressiver Auftrag“ einen in das Auftragsbuch eingetragenen Auftrag, der Liquidität entzieht;
- c) „gelenkter Auftrag“ einen Auftrag, bei dem der Kunde vor der Ausführung eines Auftrags einen bestimmten Handelsplatz angegeben hat.“

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g:

*anstatt:* „g) eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) .../... (vor der Veröffentlichung einzufügen [RTS 27]) der Kommission veröffentlichter Daten;“

*muss es heißen:* „g) eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) [.../...] der Kommission\* veröffentlichter Daten;“

---

\* Delegierte Verordnung (EU) [.../...] der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 5 Satz 2:

*anstatt:* „Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Datum.“

*muss es heißen:* „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“